



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 25

4. Jahrgang

Gelsenkirchen, 04.12.2018

Inhalt:

**Erste Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Westfälischen
Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen
vom 16.06.2016**

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der
Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen
Vom 18.03.2018**

**Zweite Satzung der Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der
Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen
Vom 14.09.2018**



Erste Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen vom 16.06.2016

Aufgrund der Änderung der Beitragsordnung des Akademischen Förderungswerkes ändert sich die Beitragsordnung der Studierendenschaft wie folgt:

§ 3 Pflicht zur Entrichtung des Studierendenschaftsbeitrags

Die Pflicht zur Entrichtung des Studierendenschaftsbeitrags erstreckt sich auf alle Mitglieder der

Studierendenschaft der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen.

Hiervon ausgenommen sind Gasthörerinnen bzw. Gasthörer und Zweithörerinnen bzw.

Zweithörer sowie Franchise Studierende.

Zusätzlich ausgenommen sind beurlaubte Studierende, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

1. Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes,
2. Auslandsstudium,
3. Krankheit,
4. Schwangerschaft oder wegen Kindererziehung beurlaubt sind.

Eine Rückerstattung ist nur bei Exmatrikulation bis zum Vorlesungsbeginn möglich. In allen anderen Fällen ist sie ausgeschlossen.



§ 8 Höhe des Mobilitätsbeitrags

(1) Der Mobilitätsbeitrag setzt sich aus den Kosten für das VRR-Ticket bzw. VGM-Ticket sowie das NRW-Ticket zusammen.

(2) Die Höhe der Kosten für das VRR-Ticket bzw. VGM-Ticket und das NRW-Ticket richtet sich nach den mit dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (Hochschulstandorte Gelsenkirchen und Recklinghausen) bzw. der DB Regio AG (Hochschulstandorte Bocholt und Ahaus) abgeschlossenen Vereinbarungen.

(3) Die Kosten für das VRR-Ticket belaufen sich ab dem Wintersemester 2018/2019 auf einen Betrag i. H. v. 143,82€ €.

(4) Die Kosten für das VGM-Ticket belaufen sich ab dem Wintersemester 2018/2019 auf einen Betrag i. H. v. 122,00 €.

(5) Die Kosten für das NRW-Ticket belaufen sich ab dem Wintersemester 2018/2019 auf einen Betrag i. H. v. 52,80 €.

(6) Es können Anpassungen der Kosten aufgrund von Änderungen des VRR-/VGM-/NRW-Tarifs erfolgen.



§ 12 Beschlussfassung und In-Kraft-Treten

Diese erste Änderung der Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen, in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 30.07.2018 sowie der Genehmigung des Präsidiums der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen vom 07.11.2018.

Gelsenkirchen, den 04.09.2018
Präsidentin des Studierendenparlaments
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

gez. Viviane Seifert

Gelsenkirchen, den 07.11.2018
Präsident der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
vom 18.03.2018**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat die Studierendenschaft der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:



Art. I

Die Satzung der Studierendenschaft der Westfälischen Hochschule vom 18.03.2018 (Amtsbl. 9/2018, S. 61 ff.) wird wie folgt geändert:

§9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschuss bildet sich gemäß AStA GO § 2

Abs. 1. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist zulässig. Die nähere Vorgehensweise regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§9 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Jede AStA-Referentin / jeder AStA-Referent wird vom Studierendenparlament gewählt und abgewählt. Das Studierendenparlament kann eine gemeinsame Wahl aller Referentinnen/Referenten beschließen. Die Amtszeit der AStA-Referentinnen/ AStA-Referenten beträgt zwei Jahre. Die Abwahl ist zulässig. Die nähere Vorgehensweise regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

Art. II

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Satzungen tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Westfälischen Hochschule vom 17.10.2018 sowie der Genehmigung des Präsidiums der Westfälischen Hochschule vom 07.11.2018.

Gelsenkirchen, den 17.10.2018

Präsidentin des Studierendenparlaments
der Westfälischen Hochschule

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

gez. Viviane Seifert

Gelsenkirchen, den 20.11.2018

Präsident der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



**Zweite Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom
14.09.2016**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat die Studierendenschaft der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:



Art. I

Die Wahlordnung der Studierendenschaft der Westfälischen Hochschule vom 14.09.2016 (Amtsbl. 8/2017, S. 111 ff.) wird wie folgt geändert:

§22 Absatz 7 wird wie folgt gefasst und ergänzt:

Die Abwahl von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses ist zulässig. Sie bedarf einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlamentes. Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses kann eine Empfehlung abgeben. Bei Abwahl der/des Vorsitzenden oder der/des Finanzreferentin/Finanzreferenten ist zugleich ein kommissarischer Vertreter zu wählen. Im Falle der/des Vorsitzenden kann dieser Vertreter auch einer der zurzeit im Amt befindlichen Stellvertreterinnen/Stellvertreter eines beliebigen Standortes sein. Betrifft die Abwahl eine/einen der Stellvertreterinnen/Stellvertreter, ist die Wahl eines kommissarischen Vertreters optional. Bei jeder Abwahl ist eine ordentliche Ausschreibung und Neubesetzung, gemäß §22 Absätze 1, 2, 4 und 5 dieser Ordnung, zum nächstmöglichen Termin durchzuführen.



Art. II

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Satzungen tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Westfälischen Hochschule vom 17.10.2018 sowie der Genehmigung des Präsidiums der Westfälischen Hochschule vom 07.11.2018.

Gelsenkirchen, den 17.10.2018

Präsidentin des Studierendenparlaments
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

gez. Viviane Seifert

Gelsenkirchen, den 20.11.2018

Präsident der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann